



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

Kliniken Lörrach Service GmbH
Lörrach

bis 2. Februar 2018:
DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
4	Durchführung der Prüfung	8
4.1	Gegenstand der Prüfung	8
4.2	Art und Umfang der Prüfungs durchführung	8
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	10
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	10
5.2	Jahresabschluss	10
5.3	Lagebericht	10
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	11
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
7	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	12
8	Schlussbemerkungen	13

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2018	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018	1.3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	1.4
Wirtschaftliche Grundlagen	2
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzgesetz	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	5

An die Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungs-gesellschaft mbH), Lörrach

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 4. Mai 2018 der

Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungs-gesellschaft mbH), Lörrach,

– im Folgenden auch kurz „Service GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltungsgrundsatzgesetz (HGrG).

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

55

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsge-
ellschaft mbH), Lörrach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018:
DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH), Lörrach – bestehend aus der Bilanz zum
31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht
der Kliniken Lörrach Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum
31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – eabsichtiger oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit

besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Freiburg im Breisgau, den 18. Juni 2019

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

gez. Schlitzer
Wirtschaftsprüfer



3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Der Umsatz sank von TEUR 15.692 im Vorjahr auf TEUR 9.393. Dies ist bedingt durch die Überführung einiger Mitarbeiter in die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und in die kreiseigenen Heime, wodurch sich die Weiterberechnungen, entsprechend der Reduzierung der Personalkosten, verringerten. Der Umsatz aus dem zum Oktober 2018 neu aufgenommenen Stromhandel bzw. Strommanagement war mit TEUR 250 für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht von wesentlicher Bedeutung.
- Es konnte ein Jahresüberschuss von EUR 48.490,94 (nach EUR 42.990,07 im Vorjahr) erwirtschaftet werden.
- Entsprechend dem im Mai 2017 zwischen den Tarifvertragsparteien ver.di Südbaden, Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH) und Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ausgehandelten Eckpunktepapier wurde zum 1. Januar 2018 der neu ausgehandelte Haustarifvertrag wirksam. Den Vereinbarungen entsprechend wurden Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zur ehemaligen DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH standen, in den Kliniken tätig waren und ungelernte und angelernte Tätigkeiten verrichteten, seit dem 1. Januar 2018 in der umfirmierte Kliniken Lörrach Service Gesellschaft weiterbeschäftigt und gemäß dem Haustarifvertrag, der an den TVöD angelehnt ist, entlohnt. Mitarbeiter, welche mindestens eine dreijährige Ausbildung haben, wurden in einem Drei-Stufen-Modell in die Kliniken des Landkreises Lörrach vertraglich überführt. Da die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und die Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH) in diesem Zuge einen Gemeinschaftsbetrieb gegründet haben, besteht für die vorgenannten Mitarbeiter kein Leiharbeiterstatus mehr. Die Überführung der ehemaligen DATA-MED Mitarbeiter ist sowohl in die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH als auch in die Kliniken Lörrach Service GmbH gemäß der Tarifeinigung mit Verdi erfolgt
- Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird ein Jahresüberschuss von TEUR 37 prognostiziert.
- Aufgrund der Erweiterung des Konzernkreises um die St. Elisabethen gGmbH und die neu aufgenommene Aktivität um Bereich Stromhandel und -Dienstleistungen haben sich die Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr im Konzernverbund deutlich erhöht, während die Forderungen gegen fremde Dritte, im Wesentlichen die vom Landkreis betriebenen Heime, abnahmen. Insgesamt steigen die operativen Forderungen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 313 an. Da dieser Forderungsaufbau mit einer Vorfinanzierung von Personalaufwendungen einhergeht, nahm der Bestand an flüssigen Mittel korrespondierend um TEUR 311 ab.

- Durch die Überführung der Mitarbeiter in die Kliniken und in die Heime, reduzierten sich die Personalkosten um TEUR 6.652 und der Materialaufwand um TEUR 270, korrespondierend dazu gingen die Umsatzerlöse aus Weiterberechnungen um 40,1 % (TEUR 6.299) zurück.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH) für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung,
- Vollständigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter.

Das interne Kontrollsyste m der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen, analytische Prüfungen von Abschlussposten sowie die Beurteilung des Lageberichts. Wir haben auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte, Steuerberater und Kreditinstitute eingeholt.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses und Lageberichts vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Februar bis Juni 2019 bis zum 18. Juni 2019 durchgeführt. Eine Vorprüfung haben wir im Monat November 2018 vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264 HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Rückstellungen

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 4 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n. F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Freiburg im Breisgau, den 18. Juni 2019

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ulf Wildermuth

Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

Johannes Schlitzer

Schlitzer
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlage 1
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018
und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

(bis 2. Februar 2018: DATA-MED

Dienstleistungsgesellschaft mbH)

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.535,36	14.050,74
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte Hilfs- und Betriebsstoffe	4.500,00	4.500,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.757,74	220.550,84
2. Forderungen gegen den Gesellschafter	260.688,95	33.774,06
3. Forderungen gegen verbundenen Unternehmen	295.607,43	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	43.411,73	73.577,01
	610.465,85	327.901,91
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	182.053,58	493.280,96
	797.019,43	825.682,87
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.832,81	87,50
	817.387,60	839.821,11

P a s s i v a

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	288.430,34	245.440,27
III. Jahresüberschuss	48.490,94	42.990,07
	361.921,28	313.430,34
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	1.966,00	1.966,00
2. Sonstige Rückstellungen	261.774,73	292.279,01
	263.740,73	294.245,01
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.990,61	11.961,07
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	0,00	11.671,46
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.644,88	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	41.090,10	208.513,23
	191.725,59	232.145,76
	817.387,60	839.821,11

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

(bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018		2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		9.393.775,26		15.692.335,44
2. Sonstige betriebliche Erträge		87.825,27		209.050,04
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe		377.852,08		107.508,27
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	7.306.377,37		12.936.065,65	
b) Soziale Abgaben	1.352.648,54	8.659.025,91	2.375.542,21	15.311.607,86
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.714,26		9.369,68
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		367.574,94		417.279,14
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		23.942,40		12.601,46
8. Ergebnis nach Steuern		48.490,94		43.019,07
9. Sonstige Steuern		0,00		29,00
10. Jahresüberschuss		48.490,94		42.990,07

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018**

Anhang mit Anlagennachweis

Die Kliniken Lörrach Service GmbH mit Sitz in Lörrach ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 670216 eingetragen.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 und Abs. 4 HGB.

Aufgrund von strukturellen Veränderungen innerhalb der Gesellschaft und des Konzerns bezüglich der Überleitung von Mitarbeitern an das Mutterunternehmen Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zum 01.01.2018, sowie der Aufnahme des neuen Geschäftsfeldes im Bereich Energiehandel und -management, ist der Jahresabschluss nur bedingt mit dem Vorjahr vergleichbar.

Der Jahresabschluss der Service GmbH wurde nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG aufgestellt. Alleiniger Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, wurde beibehalten.

Die großenabhangigen Erleichterungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 288 HGB wurden teilweise bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in Anspruch genommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Die Nutzungsdauern werden grundsätzlich nach der linearen Methode unter analoger Verwendung der steuerlichen Abschreibungstabellen festgesetzt, diese beträgt für entgeltlich erworbene Software 4 Jahre und für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 5 -10 Jahre. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 250 bis EUR 800 werden über die Nutzungsdauern nach den steuerlichen Abschreibungstabellen abgeschrieben.

Die Vorräte wurden mit einem Festwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Risiken im Forderungsbestand waren nicht zu berücksichtigen.

Die liquiden Mittel werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ein Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben -analog zum Vorjahr- eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten antizipative Posten in Höhe von TEUR 31 (i.V. TEUR 65) aus noch nicht abgerechneten Personalkosten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung gegenüber dem Gesellschafter Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 295 (i.V. 0) resultieren aus Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen an den Gesellschafter in Höhe von TEUR 261 (i.V. TEUR 34).

Für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 25 und ist vollständig eingezahlt.

Im Bilanzgewinn des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 337 ist ein Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 288 enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Mehrarbeit/Urlaub (TEUR 231), Archivierungskosten (TEUR 22) sowie externe Jahresabschlusskosten (TEUR 10).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 141 (i.V. TEUR 12) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter (i.V. TEUR 12).

Die sonstigen Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen im Wesentlichen Steuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 81 (i.V. TEUR 143).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Am Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

In 2018 gibt es keine außergewöhnlichen Positionen, welche zu erläutern wären.

Sonstige Angaben

Die Geschäftsführung hat im Geschäftsjahr 2018 Herr Armin Müller, Lörrach wahrgenommen.

Der Geschäftsführer ist befugt die Gesellschaft alleine zu vertreten. Er ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gemäß § 286 Abs. 4 unterbleibt die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung.

Für die bestellte und beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2018 für Abschlussprüfungstätigkeiten TEUR 7 (inklusive Umsatzsteuer und Auslagen) erfasst.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 48.490,94 auf neue Rechnung vorzutragen.

In 2018 waren durchschnittlich 238 Vollkräfte (427 Vollzeitkräfte im Vorjahr) beschäftigt, davon 228 gewerbliche und 10 kaufmännische Vollzeitkräfte.

Der vorliegende Abschluss wird einbezogen in den zum 31.12.2018 erstmalig aufgestellten Konzernabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, die den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Unternehmenskreis aufstellt. Der Konzernabschluss wird beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Es gibt keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres.

Lörrach, den 18. Juni 2019

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Armin Müller
Geschäftsführer

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

(bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH)

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Software	410,10	0,00	0,00	410,10
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	151.732,35 152.142,45	7.198,88 7.198,88	0,00 0,00	158.931,23 159.341,33

Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
1.1.2018	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Abgänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
410,10	0,00	0,00	410,10	0,00	0,00
137.681,61	4.714,26	0,00	142.395,87	16.535,36	14.050,74
138.091,71	4.714,26	0,00	142.805,97	16.535,36	14.050,74

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2018

Lagebericht

1. Grundlagen

Die Kliniken Lörrach Service GmbH (bis zum 02.02.2018 DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH) ist eine Tochtergesellschaft der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Unsere wesentlichen Aktivitäten bestehen in der Erbringung von Serviceleistungen (Reinigung, Küche Gastronomie) durch unsere Arbeitnehmer u.a. an die Kliniken selbst, aber auch an kreiseigene Pflegeheime.

Entsprechend dem im Mai 2017 zwischen den Tarifvertragsparteien ver.di Südbaden, Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH) und Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ausgehandelten Eckpunktepapier wurde zum 1. Januar 2018 der neu ausgehandelte Haustarifvertrag wirksam. Den Vereinbarungen entsprechend wurden Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zur ehemaligen DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH standen, in den Kliniken tätig waren und ungelernte und angelernte Tätigkeiten verrichteten, seit dem 1. Januar 2018 in der umfirmierte Kliniken Lörrach Service Gesellschaft weiterbeschäftigt und gemäß dem Haustarifvertrag, der an den TVöD angelehnt ist, entlohnt. Mitarbeiter, welche mindestens eine dreijährige Ausbildung haben, wurden in einem Drei-Stufen-Modell in die Kliniken des Landkreises Lörrach vertraglich überführt. Da die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und die Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH) in diesem Zuge einen Gemeinschaftsbetrieb gegründet haben, besteht für die vorgenannten Mitarbeiter kein Leiharbeiterstatus mehr. Die Überführung der ehemaligen DATA-MED Mitarbeiter ist sowohl in die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH als auch in die Kliniken Lörrach Service GmbH gemäß der Tarifeinigung mit Verdi erfolgt. Zu den Einzelheiten der Personalentwicklung verweisen auch wir auf den Abschnitt 2.2.2.

Im Berichtsjahr wurde mit dem St.-Elisabethen-Krankenhaus, welches seit dem 1. Januar 2018 zum Konzernkreis der Kliniken des Landkreises Lörrach gehört, ebenfalls ein Gemeinschaftsbetrieb begründet. Un- und angelernte Mitarbeiter wurden im Laufe des Berichtsjahres für das St.-Elisabethen-Krankenhaus nun auch über die Kliniken Lörrach Service GmbH angestellt.

Die Dienstleistungsverträge für Küche, Gastronomie und Reinigung sowohl zwischen den Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und der Service GmbH als auch zwischen dem St.-Elisabethen-Krankenhaus und der Service GmbH wurden auf dieser Basis neu abgeschlossen. Die Dienstleistungsverträge sehen aber weiterhin in ihrer Struktur eine Cost-Plus-Verrechnung an die Leistungsempfänger vor.

Als zusätzlicher Gesellschaftszweck der Kliniken Lörrach Service GmbH ist im Geschäftsjahr vereinbart gemäß die Erbringung von Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung sowie dem Energiemonitoring und -management für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und deren Tochtergesellschaften erfolgreich eingeführt worden. Hinsichtlich dieser Dienstleistungen werden die uns entstehenden Kosten zuzüglich eines Aufschlags ersetzt, der Einkauf und Verkauf von Stromlieferungen, der zum 1. Oktober 2018 aufgenommen wurde, erfolgt gemäß dem abgeschlossenen Stromliefervertrag mit einem monatlich neu kalkulierten Preisaufschlag.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Die Branche der Zeitarbeit hat im Jahr 2017 durch die Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Werkvertragsrechts einen grundlegenden Wandel erfahren.

Aus diesem Grunde wurden die oben beschriebenen grundlegenden Veränderungen zum Berichtsjahr 2018 für die Kliniken Lörrach Service GmbH umgesetzt.

Für das Geschäftsfeld Stromhandel und –dienstleistungen sind im Wesentlichen die Entwicklungen an den deutschen und internationalen Märkten für Primärenergieträger sowie die Rahmenbedingungen, die insbesondere durch politische Entscheidungen beeinflusst werden, ausschlaggebend. Hier ist dem langfristigen Trend folgend von einer weiteren Verteuerung der Energiekosten auszugehen.

2.2.1 Umsatz- und Auftragsentwicklung

Der Umsatz sank von 15.692 T€ im Vorjahr auf 9.393 T€. Auf Basis unserer Dienstleistungsverträge ist dies bedingt durch die Überführung der Mitarbeiter in die Kliniken und in die Heime, wodurch sich die Weiterberechnungen, entsprechend der Reduzierung der Personalkosten, verringerten.

Der Umsatz aus dem zum Oktober 2018 neu aufgenommenen Stromhandel bzw. Strommanagement war mit T€ 250 für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht von wesentlicher Bedeutung.

2.2.2 Personalwirtschaft

Seit dem 25.01.2007 verfügt die DATA-MED über die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Die Genehmigung wurde ab dem 25.01.2010 unbefristet erteilt und wird weiter für kurzzeitbefristete Arbeitnehmerüberlassung von sogenannten Honorarärzten und Honorarpflegern in der Kliniken Lörrach Service GmbH genutzt.

In 2018 waren durchschnittlich 237,81 Vollkräfte (427 Vollkräfte im Vorjahr) beschäftigt. Die Verringerung der Vollkräfte ist durch die oben beschriebenen Umstrukturierungen begründet, die per Saldo zu einem deutlichen Abbau der bei der Kliniken Lörrach Service GmbH beschäftigten Personen geführt haben.

2.2.4 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

	2018		2017		Veränderung	
	T€	in %	T€	in %	absolut	in %
Bilanzsumme	817		840		-23	
Anteil Anlagevermögen	17	2,08%	14	1,67%	3	21,43%
Eigenkapital	362	44,31%	313	37,26%	49	15,65%

Insgesamt hat sich die Bilanzsumme von 840 T€ auf 817 T€ vermindert.

Auf Grund der Erweiterung des Konzernkreises um die St. Elisabethen gGmbH und die neu aufgenommene Aktivität im Bereich Stromhandel und –Dienstleistungen haben sich die Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr im Konzernverbund deutlich erhöht, während die Forderungen gegen fremde Dritte, im Wesentlichen die vom Landkreis betriebenen Heime, abnahmen. Insgesamt steigen die operativen Forderungen gegenüber dem Vorjahr um 313 T€ an.

Da dieser Forderungsaufbau mit einer Vorfinanzierung von Personalaufwendungen einhergeht, nahm der bestand an flüssigen Mittel korrespondierend um 311 T€ ab.

Bei den Passiva erhöhen sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 129 T€ auf Grund des Stromeinkaufs, die sonstigen Verbindlichkeiten sinken um 167 T€, insbesondere wegen niedrigerer Personalverpflichtungen.

Die Rückstellung für Urlaub und Überstunden konnte bei gesunkenem Personalstock um 31 T€ zurück gefahren werden.

Aufgrund des Jahresüberschusses von 48 T€ hat sich das Eigenkapital entsprechend erhöht und unter Berücksichtigung des gesunkenen Fremdkapitals ist die Eigenkapitalquote auf 44% angestiegen.

Durch die Überführung der Mitarbeiter in die Kliniken und in die Heime, reduzierten sich die Personalkosten um 6.652 T€ und der Materialaufwand um 270 T€, korrespondierend dazu gingen die Umsatzerlöse aus Weiterberechnungen um 40,1% (T€ 6.299) zurück.

Unter Berücksichtigung von gesunkenen Abschreibungen ergibt sich für 2018 ein Jahresüberschuss von T€ 48, der leicht über dem Vorjahr liegt (T€ 43).

3. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

Die durch die AÜG-Reform möglichen Risiken der Überschreitung einer Überlassungshöchstdauer und der damit verbundenen drohenden erheblichen Bußgelder oder der Entzug der Überlassungserlaubnis sind durch die Begründung des Gemeinschaftsbetriebes nicht zu erwarten.

Risiken aus der Beschaffung von Strom können innerhalb der bestehenden Lieferverträge mit unseren Kunden weitergegeben werden.

Wesentliche weitere Risiken, insbesondere bestandsgefährdende Risiken, sehen wir vor dem Hintergrund unserer Einbindung in die Unternehmen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH nicht.

Im Wirtschaftsplan 2019 planen wir mit einem Gewinn von 37 T€. Hinsichtlich unserer angestammten Dienstleistungen planen wir mit relativ vergleichbaren Personalkosten und daher einem stabilen Ergebnis. Die neu aufgenommene Aktivität Stromhandel und -dienstleistungen wird zu einer leichten Erlössteigerung führen, die sich aber wegen des gleichzeitigen Anstiegs der Strombeschaffungskosten nicht auf das Ergebnis auswirken wird.

Lörrach, den 18. Juni 2019

Armin Müller

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	<p>Die Gesellschaft erbringt gemäß den abgeschlossenen Rahmenverträgen Leistungen in Form von Personalgestellungen im Bereich Reinigung, Küche und Gastronomie für Unternehmen des Landkreises Lörrach, insbesondere die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und die St. Elisabethen gGmbH.</p> <p>Ab dem 1. Oktober 2018 gehören Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung sowie Energie-monitoring und -management für die Kliniken des Landkreises Lörrach und deren Tochtergesellschaften zum Unternehmensgegenstand.</p>
Geschäftsräume	Die Gesellschaft verfügt nicht über Grundbesitz. Die Geschäftstätigkeit wird in angemieteten Räumen ausgeübt.
Personal	<p>Die von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Stuttgart, seit dem 25. Januar 2007 ausgestellte Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern wurde am 9. Februar 2010 rückwirkend ab dem 25. Januar 2010 unbefristet erteilt.</p> <p>Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppen ist im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.</p>
Wichtige Verträge	Das Rechnungs- und Personalwesen der Gesellschaft wird mit Dienstleistungsvertrag vom 20. Januar 2012 durch die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wahrgenommen und über eine Umlage an die Gesellschaft weiterbelastet.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft wurde am 26. März 1986 gegründet.
Firma	Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH) In der Gesellschafterversammlung am 2. Februar 2018 wurde beschlossen, die Firma in Kliniken Lörrach Service GmbH zu ändern. Des Weiteren wurde der Geschäftszweck in § 2 des Gesellschaftsvertrags geändert bzw. erweitert. Die Eintragungen der Änderungen in das Handelsregister der Gesellschaft sind erfolgt.
Sitz	Lörrach
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 2. Februar 2018.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 670216 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 14. Mai 2019.
Gegenstand	Bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafterversammlung vom 2. Februar 2018 war Gegenstand der Gesellschaft die Erbringung von Facility-Dienstleistungen aller Art, insbesondere von IT-Leistungen sowie von Logistikleistungen, einschließlich dem Einkauf und dem Vertrieb von Investitions- und nicht unter das Arzneimittelgesetz fallenden Verbrauchsgütern sowie die Erbringung von sonstigen nicht medizinischen Dienstleistungen aller Art für Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere der Kliniken des Landkreises Lörrach und für andere Einrichtungen und Tochtergesellschaften des Landkreises Lörrach, sowie die Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und der Erbringung von Personaldienstleistungen aller Art, insbesondere Personalmanagementaufgaben und Personalabrechnungen, nicht jedoch die Arbeitsvermittlung. In der Gesellschafterversammlung am 2. Februar 2018 wurde eine Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrags in Hinblick auf den Geschäftszweck beschlossen.

Gegenstand (Fortsetzung)	Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 ist Gegenstand des Unternehmens die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen aller Art, insbesondere von Service-, Reinigungs-, Gastronomie und Logistikleistungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens insbesondere der Kliniken des Landkreises Lörrach, ihrer Tochtergesellschaften und für andere Einrichtungen und Tochtergesellschaften des gemeinsamen Betriebs der Kliniken des Landkreises Lörrach sowie die Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und der Erbringung von Personaldienstleistungen aller Art, insbesondere Personalmanagementaufgaben und Personalabrechnungen, nicht jedoch Arbeitsvermittlung. Zum Unternehmensgegenstand gehören zudem Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung sowie Energiemonitoring und -management für die Kliniken des Landkreises Lörrach und deren Tochtergesellschaften.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 25.000,00
Gewinnverwendungsvorschlag	Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 48.490,94 mit dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 288.430,34, insgesamt EUR 336.921,28, auf neue Rechnung vorzutragen.
Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 18. Juli 2018 ist <ul style="list-style-type: none"> (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 nebst Lagebericht vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden; (2) beschlossen worden, den zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 288.430,34 auf neue Rechnung vorzutragen und (3) beschlossen worden, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu wählen.
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267 Abs. 2 HGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Im Geschäftsjahr 2018 wurden die Kriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften erstmals unterschritten.
Verbundene Unternehmen	Alleiniger Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach. Alle Tochterunternehmen unserer Gesellschafterin sind im Verhältnis zu uns verbundene Unternehmen.
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.

Steuerliche Verhältnisse

Die letzte steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2008 bis 2011 wurde im Geschäftsjahr 2014 abgeschlossen. Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.

Die Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018 DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH) unterliegt grundsätzlich der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 bis 18 des UStG. Es besteht jedoch eine umsatzsteuerliche Organschaft mit dem Landkreis Lörrach, zu der auch die Alleingesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH gehört. Soweit Lieferungen und Leistungen innerhalb der Organschaft erfolgen, handelt es sich um nichtsteuerbare Innenumsätze. Für den Vorsteuerabzug ist daher auf die Ausgangsumsätze der Organschaft abzustellen, wobei hier die wesentlichsten Umsätze nach § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.

Damit ist insoweit für die Organgesellschaft gemäß § 15 Abs. 2 UStG die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht abzugsfähig und ist somit als Bestandteil der Anschaffungskosten und Aufwendungen zu behandeln.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgegrundsätzgesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags in der Neufassung vom 2. Februar 2018 die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung regelt § 7 des Gesellschaftsvertrags.

Die Geschäftsführung bestand im Geschäftsjahr 2018 aus einem Geschäftsführer. In § 8 des Gesellschaftsvertrags werden Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft geregelt. Eine Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer wurde bisher auskunftsgemäß nicht erstellt.

Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe basiert auf den Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags.

Die Verteilung der Aufgaben in den Entscheidungsprozessen der Geschäftsführung ist sachgerecht.

Der Geschäftsführer der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist gleichzeitig Geschäftsführer der Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsellschaft mbH), sodass Entscheidungsprozesse der gesetzlichen Vertreter miteinander abgestimmt werden können.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen der Gesellschafterversammlung statt. Eine entsprechende Niederschrift wurde erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer Herr Müller war seit 2014 Mitglied im Verwaltungsrat der Ev. Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr. Diese Mitgliedschaft wurde zum 31. Dezember 2017 beendet.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Unter Anwendung der Befreiungsvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB werden die Bezüge der Geschäftsführung im Anhang nicht ausgewiesen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organigramm in dem Sinne gibt es nicht. Die Gesellschaft entsendet ihre Mitarbeiter an die Gesellschafterin und andere Einrichtungen, sodass sie im Wesentlichen in die Organisation dort eingebunden sind. Die Strukturen der Organisation der Verwaltung im Unternehmen selber sind übersichtlich, da aufgrund der Personenidentität des Geschäftsführers mit dem der Gesellschafterin und der Auslagerung der wesentlichen Verwaltungsaufgaben auf die Gesellschafterin (z. B. Buchführung, Personal) sich die Organisation dieser Aufgaben an die der Gesellschafterin anlehnt, die einen dokumentierten Organisationsaufbau hat.

Die Vorgehensweise erscheint trotz fehlender Dokumentation sachgerecht.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Eine schriftliche Dokumentation zur Korruptionsprävention liegt nicht vor. Die Verwaltung wird im Wesentlichen durch die Mitarbeiter der Gesellschafterin übernommen, sodass die Regelungen zur Korruptionsprävention von dieser gelten. Zu nennen sind hier Grundsätze wie Vier-Augen-Prinzip, keine Auszahlung ohne Beleg sowie Einkauf über Einkaufsgemeinschaften.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet geeignete Regelungen im Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel zu Investitionen, zur Kreditaufnahme und -gewährung, zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie zum Abschluss von Dienstverträgen. Durch die enge Einbindung der Verwaltung in die der Gesellschafterin und der Personenidentität des Geschäftsführers gelten auch die dort existierenden Richtlinien.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Verstöße bekannt geworden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine zentrale Vertragsverwaltung, die beim Leiter Controlling der Gesellschafterin angesiedelt ist. Dort werden auch die Verträge der Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH) mit einbezogen. Die Einzelheiten der jeweiligen Verträge haben die einzelnen Verantwortlichen der jeweiligen Resorts zu verwalten, zu aktualisieren und zu überwachen. In den jeweiligen Aufstellungen werden Angaben wie Vertragsverantwortliche, Abschlussdatum, Auslaufdatum und ähnliches gepflegt. Ein spezielles Verwaltungssystem mit automatischen Benachrichtigungen beispielsweise über auslaufende Fristen besteht nicht, die Einhaltung unterliegt daher der Verantwortung der jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Geschäftsführung jährlich einen Wirtschaftsplan, der sich mindestens aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie aus dem Stellenplan zusammensetzt. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zu grunde zu legen.

Uns sind keine Anzeichen dafür bekannt geworden, dass das Planungswesen und der Planungshorizont den Bedürfnissen der Gesellschaft nicht entsprechen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Soweit sich wesentliche Abweichungen ergeben, werden sie in den monatlichen Wirtschaftsberichten (= Hochrechnungen) sowie in der Budget- und Erlöskontrolle analysiert und regelmäßig in verschiedenen Leitungsgremien besprochen und analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Gemäß dem am 20. Januar 2012 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag wird die Personalverwaltung, die Lohn- und Finanzbuchhaltung, das Controlling sowie der Bereich Prüfservice von der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, erbracht. Diese setzt für Finanzbuchhaltung und Controlling die Anwendungssoftware SAP/R3 ein.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht und nicht entsprechend verfahren wird.

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Anforderungen, die hinsichtlich der Größe und der Komplexität der Gesellschaft erforderlich sind. Eine Kostenrechnung ist durch das Programmpaket SAP/R3 eingerichtet.

Die Gesellschaft benutzt seit 2014 den KHBV-Kontenrahmen, dessen Konten dann der HGB-Zuordnung angepasst werden.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätsüberwachung wird durch die Finanzbuchhaltung und Geschäftsführung (in Personenidentität) der Gesellschafterin vollzogen, indem eine tägliche Meldung der Kontenübersichten vorgenommen wird. Zur Sicherung der laufenden Liquidität werden von der Hauptkundin Anzahlungen verlangt und bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf wird auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zurückgegriffen, ein eingeräumter Kontokorrentkredit bei der Hausbank wird kaum in Anspruch genommen.

Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans ist gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung zuständig.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Gemäß einer mit der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden getroffenen Vereinbarung kann der gewährte Kreditrahmen für bestehende Guthaben und Kredite der einzelnen Häuser gegenseitig aufgerechnet werden. Kurzfristige Dispositionen können über das Online-Banking-Verfahren durch die Gesellschafterin vorgenommen werden, die das Geld dann zur Verfügung stellt. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen hierzu nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt monatlich. Die Hauptkunden der Gesellschaft sind der Gesellschafter sowie diverse Einrichtungen des Eigenbetriebs Heime des Landkreises Lörrach. Es erfolgen regelmäßige Mahnläufe, welche jedoch aufgrund der übersichtlichen Kundenstruktur und der damit verbundenen geringen Anzahl der gestellten Rechnungen selten zu Mahnungen führen. Im Berichtsjahr waren keine Zahlungsausfälle zu verzeichnen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht ein Controlling bei der Gesellschafterin, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche umfasst und die Geschäftsführung regelmäßig über alle entscheidungsrelevanten Bereiche in Kenntnis setzt. Ab 2014 wird das Tool QlikView mit dem Modul FinanceView als weiteres Controllingtool eingesetzt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte darüber aufgedeckt, dass das Controlling nicht den Anforderungen entspricht.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es gibt keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrühkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Geschäftsführung hat eine Risikoanalyse und -bewertung für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken durchgeführt und anhand einer Risikomatrix dokumentiert. Diese Risiken werden fortlaufend verfolgt. Soweit diese Risiken wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, werden hierüber Ausführungen im Lagebericht oder bei Aufsichtsratssitzungen gemacht.

Da sich die Geschäftstätigkeit der Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH) fast ausschließlich auf die Erbringung von Dienstleistungen für den Gesellschafter und den Eigenbetrieb Heime des Landkreises Lörrach erstreckt, ist die Gesellschaft auch von der zukünftigen Entwicklung dieser Gesellschaften abhängig, über die Entwicklung der Gesellschafterin ist die Geschäftsführung aufgrund der Personenidentität und derselben Verwaltung unterrichtet.

Darüber hinaus werden monatlich interne Lageberichte an die Geschäftsführung erstellt, die alle relevanten betriebswirtschaftlichen Daten beinhalten, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Um den identifizierbaren bestandsgefährdenden Risiken begegnen zu können, erscheinen die getroffenen Maßnahmen als geeignet. Die Hausbesprechungen und die besondere Stellung der Gesellschafterin gleichzeitig als Überwachungsorgan als auch als Hauptkundin lassen uns zu dieser Einschätzung kommen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt anhand einer Risikomatrix.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Offensichtlicher Anpassungsbedarf besteht momentan aufgrund der Gesellschaftsentwicklung nicht.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Da die Geschäftsführung keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt bzw. Termingeschäfte tatsächlich tätigt und auch nicht beabsichtigt, sind keine solchen Regelungen festgehalten. Daher werden die anderen Fragen dieses Fragenkreises nicht beantwortet und auf deren Wiedergabe verzichtet.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Bei der Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsellschaft mbH) besteht keine Interne Revision. Wir verzichten auf die Wiedergabe der weiteren Fragen dieses Fragenkreises, da diese nicht anwendbar sind.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Der Gesellschaftsvertrag enthält in §§ 6 und 7 jeweils einen Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung. Im Übrigen ist bei wesentlichen Angelegenheiten/Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zuvor die Legitimation/Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Klinken des Landkreises Lörrach GmbH einzuholen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht gemäß diesen Bestimmungen verfahren wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder das Überwachungsorgan gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte für solche Geschäfte und Maßnahmen ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen erfolgen im Rahmen der Gesellschafterversammlung vorgelegten und von ihr genehmigten Wirtschaftspläne. Investitionen werden grundsätzlich vor Realisierung auf Notwendigkeit und/oder Rentabilität geprüft. Die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel über die liquiden Mittel.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es erfolgte eine sehr eingeschränkte Investitionstätigkeit. Im Berichtsjahr wurden keine Grundstücke oder Beteiligungen erworben oder verkauft.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Aufgrund des geringen Investitionsvolumens ist die Geschäftsführung über die einzelnen Beschaffungen im Bilde.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Budgetüberschreibungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Bei größeren Investitionen ist die Auftragsvergabe durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgegeben. Für die Gesellschaft gelten VOB, VOL etc. nicht, außerdem werden die jeweiligen Wertgrenzen nicht erreicht.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Investitionsbeschaffung werden regelmäßig mehrere Angebote eingeholt. Kapitalaufnahmen und Geldeinlagen fanden nicht statt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Vor den jeweiligen Gesellschafterversammlungen bzw. auch den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafterin (sechs Sitzungen dieses Jahr) wird der Gesellschafterin, beziehungsweise deren Aufsichtsratsmitgliedern, unter Beachtung der Ladungsfristen zusammen mit der Tagesordnung Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt. In jeder Aufsichtsratssitzung wird durch den Geschäftsführer ein Kurzbericht zur Geschäftslage erstattet. Nach § 9 des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsführung den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung so aufzustellen, dass ihn die Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung im Aufsichtsrat der Gesellschafterin, vor Beginn des betroffenen Geschäftsjahres genehmigen kann.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Als wesentliche Informationsgrundlage stehen der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsplan und seine Teilpläne, der Jahresabschluss und die Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen zusammen mit der detaillierten Berichterstattung in den Sitzungen sowohl einen ausreichenden Einblick in die derzeitige wirtschaftliche Lage als auch die Möglichkeit einer Abweichungsanalyse.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare FehlDispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die Berichterstattung erfolgt im oben dargestellten Umfang. Oben beschriebene Vorfälle wurden im Berichtsjahr nicht bekannt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Aus den uns vorgelegten Protokollen gehen keine derartigen Wünsche für das Geschäftsjahr 2018 hervor.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Solche Anhaltspunkte wurden uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat wurde eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen. Der diesbezügliche Selbstbehalt wurde in Höhe von EUR 500 vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Interessenkonflikte wurden auskunftsgemäß im Berichtsjahr nicht meldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist im Jahresabschluss der Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH), Lörrach, nicht ausgewiesen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Außerhalb der zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Bestände waren am Bilanzstichtag keine Vermögensgegenstände vorhanden. Die Bestände bewegen sich im üblichen Rahmen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Mögliche stille Reserven konnten nicht identifiziert werden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum 31. Dezember 2018 beträgt die Eigenkapitalquote 44 % (i. Vj. 37 %). Die externe Finanzierung wird im Wesentlichen durch die Gesellschafterin vorgenommen, langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind nicht zu verzeichnen.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen liegen nicht vor.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Kliniken Lörrach Service GmbH (bis 2. Februar 2018: DATA-MED Dienstleistungsgesellschaft mbH) selbst ist kein Mutterunternehmen und als Tochterunternehmen in den Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, einbezogen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat keine Finanz- oder Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2018 TEUR 25 (i. Vj. TEUR 25). Weiterhin verfügt die Gesellschaft über einen Bilanzgewinn von TEUR 337 (i. Vj. TEUR 288).

Mit 44 % ist die Eigenkapitalquote im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des Ergebnisses und der leicht gesunkenen Bilanzsumme angestiegen (i. Vj. 37 %).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der für das Jahr 2018 ausgewiesene Bilanzgewinn von TEUR 337 (i. Vj. TEUR 288), der sich nach einem Jahresüberschuss von TEUR 48 (i. Vj. TEUR 43) ergeben hat, soll auskunftsgemäß auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Diese Frage ist aufgrund fehlender Segmente und aufgrund der Nichterstellung eines Konzernabschlusses nicht anwendbar. Das Ergebnis konnte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt werden.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, waren im Berichtsjahr nicht festzustellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Kredit- oder sonstige Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorlagen.

Wesentliche Kreditbeziehungen zur Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wurden im Geschäftsjahr 2018 nicht unterhalten. Die Leistungsbeziehungen mit dem Gesellschafter sind von wesentlicher Bedeutung und entsprechen dem Gesellschaftszweck. Hierüber liegen ausreichend dokumentierte Verträge und Vereinbarungen zugrunde. Die jeweils vereinbarten Konditionen erscheinen nicht unangemessen.

Leistungsbeziehungen sind insofern vorhanden, dass die wesentlichen Verwaltungsaufgaben durch einen Dienstvertrag an die Gesellschafterin übertragen wurden. Darüber hinaus bestehen keine Verträge, deren Konditionen als eindeutig unangemessen einzuschätzen sind.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da kein Versorgungsunternehmen vorliegt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Wesentliche verlustbringende Geschäfte wurden im Berichtsjahr nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Da ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde entfällt diese Frage.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Da die Kliniken Lörrach Service GmbH im Wesentlichen Dienstleistungen an verbundene Unternehmen erbringt, ist die Verbesserung der Ertragslage keine Zielsetzung.

Anlage 5

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzervertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruff der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.